

# 18. Deutscher Familiengerichtstag

## 16. – 19. September 2009



**AK Nr.:** 13  
**Thema:** Schnittstellen zwischen Sozial- und Unterhaltsrecht  
**Leitung:** Vors. Richter am OLG Heinrich Schürmann, Oldenburg

### Arbeitskreisergebnisse

Der Arbeitskreis hat einstimmig die folgenden Thesen verabschiedet:

1. Existenzminimum minderjähriger Kinder
  - a. Das Existenzminimum ist realitätsgerecht zu bemessen; fiskalische Erwägungen dürfen den steuerlichen Freibetrag nur beeinflussen, wenn dieser den sozialrechtlich definierten Bedarf übersteigt.
  - b. Die gegenwärtige Methode einer prozentualen Kürzung des Regelsatzes für Erwachsene ist ungeeignet, das Existenzminimum für Kinder den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechend realitätsgerecht abzubilden. Dieses ist nicht justizierbar, sondern durch den Gesetzgeber in nachvollziehbarer Weise festzulegen.
  - c. Mehrbedarfe und Sachleistungen (bzw. Vergünstigungen) sind bei der Bemessung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum zu berücksichtigen
  - d. Bei gesetzlichen Anpassungen ist die wechselseitige Abhängigkeit zwischen sozialrechtlichem Regelsatz, steuerlichem Freibetrag und zivilrechtlichem Unterhalt zu beachten. Alle Anpassungen sollen zeitgleich zum 01. Januar eines Jahres erfolgen.
  - e. Durch die Anhebung der Regelsätze für Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahr sowie die zusätzlichen Leistungen für den Schulbedarf entspricht der steuerliche Freibetrag nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Freistellung des sächlichen Existenzminimums von der Einkommensteuer.
  - f. Damit erreicht auch der Mindestunterhalt nach § 1612a BGB nicht mehr das sächliche Existenzminimum.
  - g. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG unverzüglich an die veränderten sozialrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
2. Sozialrechtlicher Bedarf
  - a. Unterschiede bei den Altersstufen im Sozial- und Unterhaltsrecht sind sachlich nicht zu rechtfertigen; es bedarf einer Angleichung.
  - b. Der regelmäßige Bedarf setzt sich zusammen aus dem Regelsatz und den anteiligen Kosten der Unterkunft. Das Prinzip der Bedarfsdeckung lässt eine generelle Pauschalierung der Kosten der Unterkunft nicht zu.

- c. Im SGB II ist eine Öffnungsklausel entsprechend den Regeln des SGB XII für besondere Bedarfe (insbes. Umgangskosten) vorzusehen.
  - d. Die Kosten der Unterkunft sind für Kinder, Jugendliche und noch in der Erstausbildung befindliche junge Erwachsene nach dem Mehrbedarf entsprechend § 6a BKGG zu bemessen. Die abweichende sozialgerichtliche Rechtsprechung (Aufteilung nach Köpfen) entspricht nicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (*FamRZ 1999, 291*).
3. Anrechnung von Kindeseinkommen
- a. Einkommen minderjähriger Kinder ist nur auf den eigenen Bedarf anzurechnen; eine – auch nur mittelbare – Berücksichtigung zu Gunsten des Bedarfs anderer Personen ist nicht zulässig.
  - b. Bei getrennt lebenden Eltern ist neben dem jeweils gezahlten Betrag auch der nach § 1612 b Abs. 1 BGB auf den Bedarf anzurechnende Anteil des Kindergeldes Leistung des barunterhaltspflichtigen Elternteils und damit dem Einkommen des Kindes zuzurechnen (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGBII). Er steht nicht zur Deckung anderer Bedarfe zur Verfügung.
4. Kosten von Umgang und Kinderbetreuung
- a. Sowohl Umgang als auch Kinderbetreuung decken einen Teil des Erziehungsbedarfs eines Kindes.
  - b. Die Kosten des Umgangs und der Kinderbetreuung sind von den sozialrechtlichen Regelsätzen und dem Mindestunterhalt der Kinder nicht umfasst. Sie können einen Zusatzbedarf begründen.
  - c. Das System abschließender Regelleistungen im SGBII wird den abweichenden Verhältnissen bei getrennt lebenden Familien nicht gerecht. Hier Abhilfe zu schaffen ist nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern des Gesetzgebers.
  - d. Der Arbeitskreis hat die Frage, wer für diese Zusatzbedarfe die Kosten zu tragen hat, eingehend diskutiert. Er konnte angesichts der vielfältigen Lebensverhältnisse jedoch keine allgemeingültige Lösung entwickeln.